

Beteiligung / Stellungnahmen / Rückmeldungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange bezüglich der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Wortlaut der schriftlichen Stellungnahmen wird im Folgenden wiedergegeben.

Nr.	Behörde	Stellungnahme kopierter bzw. abgeschriebener Wortlaut	<u>Abwägung der Verwaltung, Hinweis zur Einarbeitung in den LAP</u>
1 a	<p>Autobahn GmbH in Bezug auf die BAB A4</p> <p>A) Rheinland</p>	<p>Email vom 20.02.2024: ... auf Seite 11 im Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde wird bei Punkt 5 "Maßnahmen im Bereich der Bundesautobahn A4" erwähnt, dass der Oberbergische Kreis einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung gestellt hat. Weiter steht auf Seite 15, dass der Antrag untersucht wird. Da es sich beim Antrag des Oberbergischen Kreises nicht um den Bereich Reichshof handelt, eine Ausweitung im Rahmen eines Lärmaktionsplanes nicht möglich ist und auch in keinem Zusammenhang zu den Anregungen der Anwohner der Ortschaften Blankenbach und Allinghausen hat, ist diese Information aus der Sicht der Autobahn GmbH nicht richtig angesiedelt. Dies führt unseres Erachtens zu Missverständnissen. Daher empfehlen wir folgenden Satz aus dem Entwurf des Lärmaktionsplanes rauszunehmen oder in Bezug Punkt 5 auf Seite 11 in den Entwurf zu erwähnen: " Nach Mitteilung der Autobahn GmbH liegt ein Antrag des Oberbergischen Kreises auf eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen vor, der derzeit untersucht wird." Wobei der Antrag des Oberbergischen Kreis, wie bereits erwähnt, keinen Einfluss auf das Gebiet Reichshof hat.</p> <p>Email vom 21.02.2024: ...in unserer Stellungnahme haben wir uns lediglich auf den Antrag des Oberbergischen Kreises bezogen und keine Aussage zu einer Ausweitung</p>	<p>Tel. Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Autobahn GmbH:</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Eintragungen im LAP-Entwurf unter 3.2 Ziffer 5 letzter Absatz und 4.4</p> <p><u>Zwischenzeitlich wurde der Antrag des OBK negativ beschieden.</u> (Das Straßenverkehrsamt des OBK hat den Text der Ablehnung der Autobahn GmbH seiner Stellungnahme zur 2. ÖB zur LAP beigefügt. Kommunen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie nicht in ihren eigenen Rechten verletzt sind. Grundsätzlich ist daher nur der jeweils betroffene Bürger antragsberechtigt.)</p> <p>→ <u>Die Eintragungen im LAP-Entwurf unter 3.2 Ziffer 5 letzter Absatz und unter 4.4 (Hinweis auf den Antrag des OBK auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A4) werden NICHT in die finale Fassung des LAP übernommen!</u></p> <p>→ <u>sh. oben</u></p>

b		<p>des Untersuchungsraumes gemacht. Weiterführend steht in unserem Schreiben vom 05.02.2024 folgender Satz: "Des Weiteren stellt der Lärmaktionsplan keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar." Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die errechneten Lärmpegel, die gem. Lärmschutz-Richtlinien-StV vorgegebenen Richtwerte am Immissionsort überschreiten. Hierbei wird i. d. R. der Einzelfall auf Grundlage eines Lärmschutzantrages betrachtet. Flächenhafte Berechnungen, wie sie bei der Lärmaktionsplanung vorkommen, sind dabei für eine Beantragung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen ungeeignet. Anders als bei etwa Luftreinhalteplänen, sind nach der BImSchV Lärmaktionspläne nicht als Anordnungsgrundlage für Verkehrsbeschränkungen zulässig. Als Berechnungsmethode für den Straßenverkehrslärm kommen hier dann im Übrigen, unter Bezug auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die RLS-90 zur Anwendung, was den der Lärmaktionsplanung zu Grunde liegenden Lärmkartierung mit alternativen Berechnungsverfahren gem. BUB entgegensteht.</p>	<p>→ im LAP unter 4.4 Informationen bezüglich Einzelfallbetrachtung auf der Grundlage von Lärmschutzanträgen von jeweils betroffenen Bürger eingearbeitet</p>
c		<p>Email vom 19.04.2023 die Einwände bzw. Anregungen der Anwohner nehmen wir in Kenntnis und verweisen auf unsere Ausführungen vom 05. Februar sowie 21. Februar 2024. Hier hatten wir bereits ausführlich Stellung zu Baumfällungen, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und dem lärmtechnischen Sachverhalt einer bestehenden Straße bezogen.</p>	<p>→ Antwort auf die weitergeleiteten Eingaben der Bürger aus Ersbach, Hunsheim und Heide unter 4.4 einarbeiten → die Adressaten der Eingaben wurden schriftlich über den Inhalt der Antwort informiert</p>
d		<p>Beim Lärmschutz an bestehenden Straßen (=Lärmsanierung) handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen.</p>	<p>→ wurde bereits in den LAP-Entwurf aufgenommen</p>

e		<p>Die Autobahn GmbH des Bundes nimmt die Ergebnisse aus dem Lärmaktionsplan zur Kenntnis. Dargestellte Lärmbrennpunkte und daraus resultierende Lärminderungsvorschläge in Lärmaktionsplänen setzen kein Einverständnis mit der Autobahn GmbH des Bundes voraus. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der in Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Bundes befinden.</p>	<p>→ im LAP unter 4.4 als allgemeinen Hinweis eingearbeitet</p>
f	B) Westfalen	<p>Email vom 12.03.2024: ... nach § 47e Absatz 1 BImSchG sind Lärmaktionspläne von den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein.</p>	<p>→ Information, dass der LAP keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Maßnahmen darstellt, ist bereits im LAP unter 4.4 enthalten</p>
g		<p>Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gliedert sich in drei Hauptpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärmvorsorge • Lärmsanierung 	<p>→ als zusätzliche Information im LAP unter 4.4 eingearbeitet</p>

h

• straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Die Rechtsgrundlage für die **Lärmvorsorge** sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim **Neubau** oder bei der **wesentlichen Änderung** von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebiet en	59	49
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

→ Lärmvorsorge betrifft die kartierten Straßen nicht, Informationen werden **nicht in den LAP eingearbeitet**

i

Selbstverständlich werden diese gesetzlichen Vorgaben von der Autobahn GmbH auch künftig beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Autobahnen in der Baulast des Bundes berücksichtigt.

Bei **bestehenden Bundesfernstraßen** können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine solche **Lärmsanierung** an Autobahnen ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte.

Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung

→ die kartierten Straßen fallen in die Rubrik „Lärmsanierung“, Informationen wurden aufgrund der Stellungnahme der Autobahn GmbH Rheinland (zu den Bürger-Eingaben) aus der 1. ÖB **bereits im LAP unter 4.4 als allgemeine Information eingearbeitet**

→ **bereits im LAP unter 1.4 enthalten**

j

k	<p>sind ebenfalls nach den RLS-19 zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslöswerte zur Lärmsanierung zu belegen.</p>	<p>→ Information bereits im LAP unter 4.4 enthalten</p>
l	<p>Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe der Autobahn GmbH damit, für das gesamte Autobahnnetz eine eigene Lärmkartierung auf Basis der RLS-19 als Grundlage für eine solche Dringlichkeitsreihung herzustellen. Aufgrund der Größe des Netzes, der sehr unterschiedlichen Datenverfügbarkeit in den einzelnen Ländern und anderer vorrangiger Aufgaben (insbesondere zum Erhalt der Infrastruktur) ist derzeit nicht absehbar, wann hier mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.</p>	<p>→ als zusätzliche Information im LAP unter 4.4 aufgenommen</p>
m	<p>Parallel zur laufenden Bearbeitung der Dringlichkeitsreihung kann Lärmsanierung an bekannten Hotspots im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden.</p>	<p>→ Information bereits im LAP unter 4.4 enthalten</p>

n

Darüber hinaus wird bei Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung darstellen, geprüft, ob dort Lärmsanierungsmaßnahmen insbesondere bei der grundhaften Erneuerung umgesetzt werden können.

Offenporige Asphalte, wie auch andere den Lärm mindernde Beläge, wie z.B. lärmarme Splittmastixasphalte werden bei der Wahl der Deckschicht im Rahmen einer grundhaften Erneuerung der Autobahn und der damit einhergehenden Betrachtung der Lärmsituation überprüft und bei ermitteltem Erfordernis und technischer Machbarkeit eingebaut.

Für **straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen** (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf Autobahnen in NRW ist die funktionale Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH zuständig. Die Entscheidung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007. Maßgebend ist die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90.

Diese Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ist stets eine Einzelfallentscheidung.

~~Die in Ihrem Schreiben genannten~~

→ als zusätzliche Information im LAP unter 4.4 aufgenommen

→ diese Information ist **bereits in einfacherer Form unter 4.4 bzgl. Eingabe Allinghausen aus 1.ÖB enthalten**

→ Informationen zu diesen Grundlagen sind **bereits im LAP eingearbeitet**

sh. unten Email vom 22.03.2024 → Diese Aussage war nicht für die Gemeinde Reichshof bestimmt!

o

p		<p>Maßnahmenvorschläge enthalten keine Nachweise der Anspruchsvoraussetzungen, der Wirksamkeit oder der Verhältnismäßigkeit. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umsetzung nach dem geltenden Fachrecht nicht erfüllt.</p> <p>Eine weitergehende Analyse lassen die vorliegenden Unterlagen nicht zu, sodass für die beschriebenen Maßnahmenvorschläge derzeit kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH besteht.</p> <p>Email vom 22.03.2024 ... Wie bereits mitgeteilt handelt es sich bei meiner letzten Mail um ein allgemeines Musterschreiben. Der letzte Absatz trifft auf Ihre Anfrage nicht zu.</p> <p>Die Außenstelle Dillenburg ist im Bereich der A4 zwischen AS Eckenhagen und AK Olpe-Süd für Sanierungsmaßnahmen, die auch Lärmschutz enthalten können, zuständig.</p> <p>Zur Zeit sind dort keine Maßnahmen geplant.</p>	<p>→ Information wurde bereits im LAP-Entwurf (für gesamte A4 auf dem Gemeindegebiet) unter 4.4 und 3.2 eingearbeitet</p>
2 a	<p>Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg</p>	<p>Email 21.02.2024 <u>Bauabteilung Gummersbach:</u> ich habe keine Anmerkungen.</p> <p>Schreiben vom 12.03.2024 <u>Außenstelle Köln – Planungsabteilung:</u></p> <p>...mit Ihrem Schreiben vom 15.02.2024 haben Sie dem Landesbetrieb Straßenbau NRW den Entwurf des Lärmaktionsplans – Stufe IV der Stadt Reichshof zugesandt, mit der Bitte um Stellungnahme. Bezüglich der Belange des Straßebaulastträgers</p>	<p>→ keine Einarbeitung in LAP erforderlich</p>

b

wird wie folgt Stellung genommen:

Werden im Rahmen des LAP Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen zu Lärmschutzzwecken vorgeschlagen, sind diese zur Umsetzung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Im Rahmen des erforderlichen Verfahrens wird die Anordnungsbehörde Straßen NRW beteiligen. Straßen NRW wird zu jedem Einzelfall eine Stellungnahme abgeben. Hierbei wird der widmungsrechtliche Zweck der Straße ebenso berücksichtigt werden, wie die Ergebnisse einer für das Verfahren erforderlichen schalltechnischen Untersuchung nach den Kriterien der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinie-StV) und der Berechnungsvorschrift RLS-90.

Eine Möglichkeit der Lärminderung ist der Einbau von lärmindernden bzw. lärmoptimierten Fahrbahnbelägen. Welche Beläge zum Einsatz kommen können, ist in den RLS-19, Tabelle 4a geregelt. Eine Fahrbahnsanierung findet ihre zeitliche Umsetzung nach den Erforderlichkeiten der Unterhaltung / Erhaltung der Straße.

Email vom 05.04.2024

...die B55 liegt mehrere hundert Meter von der Dorfstraße in Allinghausen entfernt. Da die lärmtechnische Berechnung nicht durch Messung vor Ort sondern durch Berechnungen anhand der Verkehrszahlen und Abstände zwischen den beiden Straßen durchgeführt wird, kann ich ihnen bereits jetzt sagen, dass aufgrund der Entfernung zwischen den beiden Straßen keine Grenzwertüberschreitung vorliegt. Dies ist auch anhand der Umgebungslärmkartierung ersichtlich. Für die Lärmberechnung der Autobahn A4 ist die Autobahn GmbH zuständig. Jedoch gilt hier das gleich wie für die B55, eine Grenzwertüberschreitung kann ich auch dort ausschließen. Auch diese Aussage wird

→ Informationen wurden unter 4.4 eingearbeitet

→ die Stellungnahme zu der Eingabe aus Allinghausen (1. ÖB) wurde unter 4.4 eingearbeitet

→ der Adressat der Eingabe wurde schriftlich über den Inhalt der Stellungnahme informiert

c

c		<p>durch die Umgebungslärmkartierung bestätigt.</p> <p>Email vom 22.04.2024 ...da die lärmtechnische Berechnung nicht durch Messung vor Ort sondern durch Berechnungen anhand der Verkehrszahlen und der Entfernung zwischen Straße und Ortschaft durchgeführt wird, kann ich ihnen bereits ohne Berechnung sagen, dass aufgrund der Entfernung keine Grenzwertüberschreitung vorliegt. Dies ist auch anhand der Umgebungslärmkartierung ersichtlich. Für die Lärmberechnung der Autobahn A4 ist die Autobahn GmbH zuständig. Jedoch gilt hier das gleiche, eine Grenzwertüberschreitung kann ich dort ausschließen. Auch diese Aussage wird durch die Umgebungslärmkartierung bestätigt. Diese Aussagen gelten sowohl für die Grenzwerte für eine mögliche Geschwindigkeitsreduzierung als auch für einen Antrag auf passiven Lärmschutz.</p>	<p>→ Stellungnahme zu den Eingaben aus Ersbach und Heide (2. ÖB) wurde ebenfalls unter 4.4 eingearbeitet</p> <p>→ die Adressaten der Eingaben wurden schriftlich über den Inhalt der Stellungnahme informiert</p>
3	Straßenverkehrsbehörde Reichshof	<p>Email 29.02.2024 ...ich habe keinerlei Anmerkungen und bin mit den Ausführungen einverstanden.</p>	<p>→ keine Einarbeitung in LAP erforderlich</p>
4	Oberbergischer Kreis	<p>Schreiben vom 12.03.2024 der Oberbergische Kreis nimmt entsprechend den hier vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:</p>	
	Landschaftspflege, Artenschutz	<p>Die im Lärmaktionsplan der Gemeinde Reichshof (4. Runde) aufgeführten geplanten Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre stellen</p>	

a		<p>größtenteils keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Bereich der Bundesautobahn A4 wird von Seiten der Autobahn GmbH als zuständigem Straßenbaulastträger unter anderem die Errichtung einer Lärmschutzwand geplant. Hier ist bei einer Konkretisierung der Planung zu prüfen, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig und ob die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden ist.</p> <p>Bei allen weiteren zukünftigen Maßnahmen, welche sich in die freie Landschaft erstrecken, sind diese Punkte ebenso zu prüfen und das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität des Oberbergischen Kreises (61/2) ist zu beteiligen.</p>	<p>→ Es ist keine Einarbeitung in den LAP erforderlich</p> <p>→ die Stellungnahme wurde an die Autobahn GmbH per Email z.K. weitergeleitet</p>
b	Umweltamt	<p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben <u>keine Anregungen</u> und Hinweise vorgebracht.</p>	<p>→ keine Einarbeitung in den LAP erforderlich</p>
c	Straßenverkehrsamt OBK	<p>Den Entwurf des Lärmaktionsplans habe ich zur Kenntnis genommen. <u>Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist die Gemeinde Reichshof, so dass ich keine Stellungnahme zu geplanten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen abgebe.</u></p>	<p>→ auch die Straßenverkehrsbehörde Reichshof wurde im Rahmen der ÖBs um Stellungnahme gebeten und hat diese abgegeben</p>
d		<p>Im Hinblick auf den Antrag an die Autobahn GmbH auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h aus Lärmschutzgründen (Engelskirchen bis Gummersbach) von April 2021 teile ich mit, dass er am 15.02.2024 negativ beschieden wurde.</p> <p>Begründung der Autobahn GmbH:</p> <p><i>„Leider haben Sie offenkundig zu Ihrem u. g. Antrag noch keine Antwort erhalten, was wir hiermit umgehend nachholen möchten. Bei der neuerlichen Sichtung des Vorgangs sowie des anhängigen Schriftverkehrs sind wir hingegen zu einer anderen Bewertung gelangt, als dies seinerzeit der Fall war.“</i></p>	<p>→ sh. Stellungnahme des Straßenverkehrsamts OBK zur 1. ÖB → der Hinweis auf den Antrag und die Bitte um Prüfung einer Ausweitung auf das Gemeindegebiet Reichshof wurde in den LAP-Entwurf aufgenommen</p> <p>→ aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Antwort der Autobahn GmbH werden die <u>Eintragungen im LAP-Entwurf unter 3.2 Ziffer 5 letzter Absatz und unter 4.4 (Hinweis auf den Antrag des OBK auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A4) NICHT in die finale Fassung des LAP übernommen!</u> (sh. auch oben bei Autobahn GmbH Rheinland unter 1 a)</p>

So wurde Ihnen eine Überprüfung der Lärmsituation entlang der A 4 zwischen der AS Engelskirchen und der AS Gummersbach (km 114 bis km 125) in Aussicht gestellt, ohne dass dabei aber berücksichtigt wurde, dass Gemeinden nicht antragsberechtigt sind, sofern sie in ihren eigenen Rechten nicht berührt sind. Eine Gemeinde oder ein Kreis kann als Gebietskörperschaft bzw. juristische Person nur im Falle einer Verletzung der Rechte ihrer Selbstverwaltung gem. Art. 28 GG in eigenen Rechten betroffen sein. In Betracht käme hier u. U. z. B. das hoheitliche Planungsrecht des Kreises. In allen anderen Fällen ist die Gemeinde weitestgehend nicht aktivlegitimiert, sondern nur der jeweils betroffene Bürger. In diesem Sinne sind Anordnungen gem. § 45 Absatz 1 S.2 StVO auch als staatliche Aufgabe zu verstehen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen dient.

Straßenverkehrsbehörden können in diesem Rahmen notwendige Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erteilen, da städtebauliche Aufgaben und damit auch die Wohnumfeldverbesserung, etwa durch Verkehrsberuhigung, zu den gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören. Den Gemeinden ist daher bei städtebaulich begründeten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ein Gestaltungsspielraum für eigenverantwortliche Entscheidungen einzuräumen. Damit sind die Ansprüche auf die Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit als solche beschränkt und beziehen sich dabei nicht gleichermaßen auch auf die Sicherung der Benutzung der betroffenen Grundstücke.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kann die Bewertung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Lärmschutzgründen, auch zur generellen Vermeidung anschließender Klagen von nur Drittbetroffenen, bzw. sog. Popularklagen im Allgemeinen, sowie unter Bezug auf die Lärmschutz-Richtlinie-StV im Speziellen, nur auf Grund eines entsprechenden Lärmschutzantrages unmittelbar betroffener Bürger, unter ermessensfehlerfreien Abwägung, im jeweiligen Einzelfall

→ wurde im LAP unter 4.4 eingearbeitet

		<p>erfolgen.“</p> <p><i>Die Entscheidung, ob und wie diesbezüglich weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, steht noch aus.</i></p>	
f	Polizei NRW Direktion Verkehr	<p>Gegen die Planung der Gemeinde Reichshof (hier: 4. Runde Lärmaktionsplan nach EU-Umgebungslärmrichtlinie) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht grundsätzlich <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Derzeit sind keine neuen Maßnahmen geplant, die der Zustimmung der Polizei bedürfen. Falls zustimmungspflichtige Maßnahmen vorgesehen sind, bitte ich um Übersendung der Unterlagen.</p>	→ keine Einarbeitung in LAP erforderlich
	Bezirksregierung Köln – Dezernat 25 (Verkehr)	Es erfolgte keine Stellungnahme	→ nichts im LAP-Entwurf aufzunehmen